

88.791

Interpellation Wiederkehr
Vollzugsverbesserung
beim geltenden Raumplanungsgesetz
Aménagement du territoire.
Exécution de la loi

Siehe Jahrgang 1988, Seite 1966 – Voir année 1988, page 1966

Diskussion – Discussion

Wiederkehr: Ich habe vor etwa eineinhalb Jahren eine Interpellation eingereicht, die sich mit dem ungenügenden Vollzug in Sachen Raumplanung befasste. Wenn man heute gegenüber irgendeinem Bundesbeamten höherer Chargen, der im Raumplanungsamt tätig ist, etwas darüber bemerkt, dann erwidert er: «Ja, wir haben doch die Raumplanungsverordnung revidiert.» Darum geht es nicht. Es geht nicht um die Fertigung von Papiertigern, sondern es geht um den nach wie vor mangelnden Vollzug.

Ich hatte die Frage gestellt nach den Richtplänen, nach der Einreichung durch die Kantone. Damals waren es erst fünfzehn Kantone, die die Richtpläne eingereicht hatten. Heute haben es mit Ausnahme des Kantons Tessin alle getan, aber einige in ungenügender Art und Weise. Ihre Pläne sind vom Bundesamt für Raumplanung zurückgewiesen worden unter Festsetzung klarer Fristen: Zum Teil bis Ende 1987 sollten Ergänzungen und Korrekturen eingereicht werden. Keiner dieser Kantone hat bisher irgendeine Ergänzung eingereicht. Ich hoffe, dass Herr Bundespräsident Koller meine Fragen trotzdem beantworten kann.

Herr Bundespräsident, was die Richtpläne anbelangt, habe ich feststellen müssen, dass zwar heute ausser dem Kanton Tessin sämtliche Kantone die Richtpläne eingereicht haben, dass bei vielen Kantonen aber noch Korrekturen oder Nachreichungen verlangt wurden, aber bis heute keiner dieser angegangenen Kantone dieser Bitte nachgekommen ist, obwohl Daten vorhanden wären.

Ich habe weiter gefragt, wie es mit dem Beschwerderecht stehe, in den Fällen, in denen ganz klar bundesrechtswidrige Beschlüsse gefasst wurden. Hier kann ich ein Kompliment machen. Es sind im letzten Jahr von den Kantonen insgesamt viel mehr Entscheide gemeldet worden als früher, somit konnten auch mehr Entscheide vom Bundesamt für Raumplanung angefochten werden. Sehr stossend aber ist, dass einige Kantone letztinstanzliche Entscheide nach wie vor gar nicht nach Bern melden und die Beamten im Bundesamt für Raumplanung nur durch Zufall davon erfahren.

Zum Thema Ausgleich und Entschädigung: Das Gesetz sieht vor, ungerechtfertigte Gewinne durch Planungsänderungen wie zum Beispiel S-Bahn, Autobahnen oder Bahnhofszentren-überbauten abzuschöpfen. Hier ist nichts geschehen. Sie haben in einer schweizerischen Wochenzeitung lesen können, wie im Broye-Bezirk parallel zur Planung der Autobahn (N1) dank der Bodenspekulation Millionengewinne gemacht worden sind und immer noch gemacht werden. Da hat sich in einem Fall bei einer Handänderung in der Nähe der Autobahn eine fünfzigprozentige Erhöhung ergeben. Wir wissen auch von den grossen Städten wie Zürich, dass S-Bahn-Gewinne bisher nicht abgeschöpft wurden, und wir wundern uns, wie das zum Beispiel bei der Bahnhofüberbauung in Zürich herauskommen wird. Keiner der Kantone mit Ausnahme von Basel-Stadt schöpft Planungsgewinne gesetzeskonform ab, und im Revisionsvorschlag von Ständerat Jagmetti wird die Abschöpfung sogar fallengelassen.

Nun zu den bundesrechtswidrigen Nutzungsplänen. Es ist nach Raumplanungsgesetz festgeschrieben, dass als Bauzone das weitgehend überbaute Gebiet gelten solle und eine Reserve gelassen werden kann, die in 15 Jahren zu über-

bauen ist. Das würde einer Bauzonenreserve von 20 bis 30 Prozent entsprechen. Nun halten sich etliche Kantone tatsächlich an diese Limite, aber es hat einige, die hauen gewaltig darüber hinaus, zum Beispiel der Kanton Wallis.

Der Kanton Wallis hat Bauzonenreserven von 220 Prozent. Das heisst also nichts anderes, als dass im Wallis sehr viele Baubewilligungen in den Landwirtschaftszonen erteilt werden – aber diese Ausnahmegewilligungen werden überhaupt nicht publiziert. Mit anderen Worten: Weder die Organisationen, die im Kanton Wallis das Beschwerderecht hätten, noch das Bundesamt für Raumplanung ist in der Lage, überhaupt zu prüfen, ob diese Ausnahmegewilligungen rechtens sind oder nicht. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Auch der Kanton Solothurn hat annähernd 100 Prozent Baulandreserven, ebenso der Kanton Schaffhausen.

In der Antwort, noch von Frau Bundesrätin Kopp, wurde mir gesagt, dass es im Einzelfall eben der Richter sei, der zu entscheiden habe, wenn man nicht klarkomme. Ich frage Sie, Herr Bundespräsident: Ist es nicht Aufgabe der Politik, also von uns Politikern, die Richtschnüre ganz klar zu setzen? Dürfen wir das überhaupt den Richtern überlassen und das Risiko eingehen, dass man im Volk wieder sagt, wir hätten einen Polizei-, einen Richterstaat, weil wir als Politiker das Heft aus der Hand gegeben haben? Nach meiner Meinung dürfen wir das nicht.

In der Frage der Publikation der Ausnahmegewilligungen hatte mir der Bundesrat in der Antwort auf meine Interpellation wörtlich versichert, er werde «alles in seiner Macht Liegende» tun, damit diese Ausnahmegewilligungen, das heisst also Bauten in Landwirtschaftszonen, in Zukunft publiziert werden. Hier ist, was in diesen eineinhalb Jahren eingetreten ist, besonders gravierend, weil es zum Zeitpunkt meiner Anfrage 17 Kantone waren, die diese Ausnahmegewilligungen publizierten, und es heute nur noch 16 sind. Der Kanton Zug hat in der Zwischenzeit die Publikation eingestellt.

Ich frage Sie: Warum sollen diejenigen Kantone, die sich an den Buchstaben des Gesetzes halten, die Ausnahmegewilligungen überhaupt noch publizieren, wenn das Bundesamt für Raumplanung gegen die säumigen Kantone überhaupt nichts unternimmt? Ich wiederhole: Es wurde mir gesagt: «Wir werden alles in unserer Macht Liegende tun.» Ich frage Sie, Herr Bundespräsident: Wie gross ist diese Macht?

Bundespräsident Koller: Da die schriftliche Beantwortung der Interpellation von Herrn Wiederkehr, wie er selber ausführte, schon einige Zeit zurückliegt, möchte ich zu den einzelnen Punkten jetzt Stellung nehmen.

Zur Genehmigung der Richtpläne: Bis zum heutigen Tag sind 21 Richtpläne genehmigt, bis Ende 1990 werden voraussichtlich alle kantonalen Richtpläne eingereicht und weitere drei bis vier genehmigt sein. Mit den Aenderungen in der Vollzugsverordnung, die wir im letzten Herbst im Rahmen des Massnahmenpaketes der dringlichen Sofortmassnahmen zum Bodenrecht realisierten, haben wir auch verschiedene neue Bestimmungen zu den Richtplänen erlassen, die eine entsprechende Verbesserung nach sich ziehen und vor allem die zwischenkantonale Koordination der Richtpläne erleichtern werden. Das zur Frage der Richtpläne.

Zum Beschwerderecht nach Artikel 103 Buchstabe b des Organisationsgesetzes: Hier haben Sie dem Bundesamt für Raumplanung ein Kompliment gemacht, das ich gerne weiterleite. Es ist in der Tat so, dass sich das Bundesamt für Raumplanung darauf beschränkt, offensichtlich bundesrechtswidrige Entscheide ans Bundesgericht weiterzuziehen und vor allem solche Entscheide, die von grosser genereller präjudizialer Wirkung sind. Diese vom Bundesamt für Raumplanung verfolgte Linie ist auch richtig. Das zeigt sich darin, dass bisher alle Fälle, die das Bundesamt für Raumplanung an das Bundesgericht weitergezogen hat, vom Bundesgericht tatsächlich im Sinne des Bundesamtes geschützt worden sind. Bis heute sind es total 15 Fälle, die vom Bundesgericht im Sinne der Beschwerden des Bundesamtes für Raumplanung geschützt worden sind.

Zur Frage der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes, also Ausgleich und Entschädigung der Raumplanungsvorteile: Da müssen wir leider feststellen, dass tatsächlich die Kantone diesem Gesetzgebungsauftrag bis heute nur ungenügend nachgekommen sind. Kantonalrechtliche Regelungen im Sinne von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes kennen einzig die Kantone Basel-Stadt im Hochbaugesetz und Neuenburg. Im Kanton Solothurn liegt jetzt ein Entwurf zu einem Planungsausgleichsgesetz mit Datum vom Oktober des letzten Jahres vor. Wir halten die Kantone an, diesen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen; wir haben auch entsprechende Forschungsaufträge erteilt und die Resultate an die Kantone zum Erlass entsprechender kantonalen Normen weitergegeben. Ich werde am Schluss noch eine generelle Bemerkung zu dieser Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen machen.

Zur materiellen Verbesserung der Richtpläne: Hier wird die Totalrevision der Vollzugsverordnung vom Oktober des letzten Jahres bedeutende Fortschritte ermöglichen.

Zu den bundesrechtswidrigen Nutzungsplänen: Der Bundesrat geht mit dem Interpellanten einig, dass die Bauzonen in unserem Land immer noch viel zu gross sind, wobei von Kanton zu Kanton beträchtliche Unterschiede bestehen. Der Bundesrat und das Parlament werden sich mit der Frage der übergrossen Bauzonen anlässlich der Revision des Raumplanungsgesetzes im Detail auseinandersetzen haben. Die heutige Rechtslage ist bekanntlich so, dass in Gemeinden, die nach Ablauf der Frist von Artikel 35 des Gesetzes über keinen den Anforderungen des Bundesrechts entsprechenden Nutzungsplan verfügen, die kantonalen Behörden tätig werden müssen. Sie haben Planungszonen nach Artikel 27 des Raumplanungsgesetzes zu erlassen oder andere Massnahmen zu ergreifen, die soweit gehen können wie Artikel 36 des Raumplanungsgesetzes, also das weitgehend überbaute Gebiet zur vorläufigen Bauzone erklären.

Wenn die Kantonsregierungen diese Pflicht nicht erfüllen, wird letztlich der Richter, wie Ihnen offenbar schon Frau Kopp dargelegt hat, im Einzelfall über die Anwendbarkeit von Artikel 36 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes zu entscheiden haben. Wenn man darüber hinaus auch noch Sanktionsmöglichkeiten des Bundes vorsehen möchte, wie Sie das propagieren, müsste man das anlässlich der Revision des Raumplanungsgesetzes im Gesetz ausdrücklich regeln.

Was die Publikationen der Ausnahmegewilligungen nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes bzw. 25 der Raumplanungsverordnung angeht, ist die Lage heute so: 16 Kantone befolgen nach unserer Rechtsauffassung diese Pflicht materiell und auch formell korrekt. Es wurden beispielsweise im Jahre 1987 in diesen Kantonen insgesamt 2021 Ausnahmegewilligungen gemeldet. 6 Kantone zeigen nicht die erteilten Bewilligungen, sondern lediglich die eingereichten Ausnahmegesuche an. Ueberhaupt keine Anzeigen erhalten wir zurzeit aus 4 Kantonen. Die Frage, ob das Verhalten der Kantone, die nur die Gesuche melden und nicht die Bewilligungen, verordnungskonform ist, liegt zurzeit beim Bundesgericht und dürfte demnächst entschieden werden. Wir machen die Kantone auf jeden Fall immer wieder darauf aufmerksam, dass sie nicht nur die Gesuche, sondern auch die erteilten Bewilligungen anzuzeigen haben.

Das erlaubt mir eine Schlussbemerkung.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumplanung zwischen Bund und Kantonen ist sehr wichtig. Raumplanung ist in erster Linie eine Aufgabe der Kantone, und das Bundesamt für Raumplanung unterstützt die Kantone immer wieder durch Beratung, Zureden und Mahnen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass wir in einem föderalistischen System in erster Linie immer wieder mit diesen Mitteln zur Realisierung und zum Vollzug des Raumplanungsgesetzes anzuleiten haben, weil es letztlich doch ganz entscheidend ist, dass dieses Raumplanungsgesetz von allen verantwortlichen Kreisen auch in den Kantonen mitgetragen wird. Unter diesem Titel allein hat der Bundesrat auch ein gewisses Verständnis für die Verspätungen, die eingetreten sind. Weitere Verlängerungen der Fristen kommen aber selbstverständlich heute nicht mehr in Frage.

Wiederkehr: An denen, die die Verantwortung heute trager sollten und sie nicht wahrnehmen, werden die künftigen Generationen weiss Gott keine Freude haben.

Ich möchte noch eine sachliche Bemerkung anbringen: Sie haben gesagt: Sanktionen des Bundes gegenüber Kantonen, die dem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen, müssten dann in der Revision des Gesetzes ausdrücklich festgehalten sein. Dem ist nicht so, Herr Bundespräsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das EJPD noch unter Frau Kopp am 25. März 1987 einen Beschluss gefasst hat, in dem unter Punkt 3 ganz klar steht: «Das EJPD wird beauftragt, die Kantone in der Erfüllung der Aufgaben zu beraten und ihnen zu helfen,» und dann: «... dem Bundesrat die notwendigen Massnahmen im Sinne der Artikel 30 oder 37 des Raumplanungsgesetzes zu beantragen.» Das heisst nichts anderes, als dass säumigen Kantonen oder Kantonen, die ihren Auftrag nicht erfüllen, die Subventionen reduziert oder gestrichen werden können und dass der Bund dort, wo es um Gebiete geht, die schützenswert sind und die erhalten werden sollten – sofern die Kantone das nicht machen –, vorläufige Nutzungspläne erlassen kann.

Ich kenne keinen einzigen Fall, wo der Bund den Mut gehabt hätte, dem Willen des Gesetzes zu folgen. In keinem einzigen Fall wurden Subventionen gekürzt oder gar gestrichen, und in keinem einzigen Fall hat der Bund gesagt: «Ihr macht das nicht richtig, jetzt müssen wir vorläufig halt selber etwas machen.»

Nochmals, Herr Bundespräsident: Es geht um den Lebensraum Schweiz für die künftigen Generationen. Da weiss ich nicht, wie weit der Föderalismus Vorrang hat.

Bundespräsident **Koller:** Ich gehe mit Herrn Wiederkehr einig. Sanktionsmöglichkeiten hat der Bund gegenüber den Kantonen, aber nicht gegenüber den Gemeinden. Dort lag offenbar das Missverständnis. Gegenüber den Gemeinden müssen in erster Linie die Kantone handeln. Der Bund hat Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Kantonen aufgrund der Artikel 30 und 37 des Gesetzes.

Ich kann Ihnen sogar sagen, dass wir in einem Fall jüngst einem Kanton diese Sanktionen angedroht haben, glücklicherweise diese aber nicht ergreifen mussten, weil die entsprechenden Auflagen erfüllt worden sind.

Ich habe vorhin lediglich gemeint, dass wir der Ueberzeugung sind, dass wir in einer ersten Phase in unserem föderalistischen Staat auf jeden Fall mit Beratung und Zureden handeln müssen. Aber als *ultima ratio* bleibt die Androhung und nötigenfalls auch die Ausfällung von Sanktionen gegenüber den Kantonen.

Wiederkehr: Ich bin von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

89.627

Motion Longet

Nichtspekulative Eigentumsformen Formes non spéculatives de propriété

Wortlaut der Motion vom 28. September 1989

Der Bundesrat wird gebeten,

1. ein Inventar der nichtspekulativen Eigentumsformen (Wohnbaugenossenschaften, Stiftungen, Baurecht, System «Locacasa» usw.) und ihrer Verbreitung zu erstellen und darüber Auskunft zu geben, wie diese Eigentumsformen gefördert werden können;
2. den eidgenössischen Räten die erforderlichen gesetzlichen Massnahmen vorzuschlagen.

Interpellation Wiederkehr Vollzugsverbesserung beim geltenden Raumplanungsgesetz

Interpellation Wiederkehr Aménagement du territoire. Exécution de la loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.791
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	285-286
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 348

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.